

## AUS DER GEMEINDERATSSITZUNG AM 18. FEBRUAR 2020

### **1. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse**

Bürgermeister Dr. Götz gibt folgende in nichtöffentlicher Gemeinderatsitzung am 28. Januar 2020 gefassten Beschlüsse bekannt:

- Erneute öffentliche Beratung der Hundesteuersatzung im Laufe des Jahres.
- Verkauf des ehemaligen Verwaltungsgebäude in der Badstraße 33, 72401 Haigerloch mit rund 1.060 m<sup>2</sup> Fläche zum Preis laut Gutachten
- Erwerb des landwirtschaftlichen Grundstücks im Gewann „Reute“, Gemarkung Trillfingen zu den üblichen Preis- und Vertragsbedingungen
- Verkauf von drei Bauplätzen im Baugebiet „Brunnenwiesen“, Bittelbronn zu den üblichen Preis- und Vertragsbedingungen
- Verkauf eines Bauplatzes im Baugebiet „Im Wiesengrund“, Bad Imnau zu den üblichen Preis- und Vertragsbedingungen
- Verkauf eines Schuppenbauplatzes im landwirtschaftlichen Schuppengebiet „Gurgel“, Gem. Bad Imnau zu den üblichen Preis- und Vertragsbedingungen
- Erwerb eines Grundstücks im Bereich Unterdorf, Bittelbronn zu den üblichen Preis- und Vertragsbedingungen

### **2. 3. Änderung des Bebauungsplans „Neue Äcker“ in Owingen beschlossen**

Aufgrund einer konkreten Anfrage für ein gewerbliches Vorhaben ist eine Änderung des Bebauungsplans „Neue Äcker“ in Owingen notwendig. Dadurch werden die Verlegung der Baugrenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen in der Hauptstraße und in der Römerstraße im Abstand von 5 m festgesetzt. Die weiteren Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans "Neue Äcker" mit Änderung I u. II bleiben bestehen. Um auch die erforderlichen Radien für Lastkraftwagen bei der verkehrlichen Anbindung herzustellen, werden in der Änderung auch die notwendigen Schleppkurven realisiert. Durch die Fassung des Aufstellungsbeschlusses werden nun die Öffentlichkeit und die weiteren Behörden beteiligt.

### **3. Satzung für „Östlich Reuteweg“, Trillfingen beschlossen**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung nach ausführlicher Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen den Bebauungsplan „Östlich Reuteweg“ in Trillfingen und die dazugehörigen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

### **4. Nächster Schritt im vorhabensbezogenen Bebauungsplan in der Hohenzollernstraße**

Auf einem Gewerbegrundstück in der Hohenzollernstraße soll ein Wohngebäude errichtet werden. Dieses Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hohenberg Süd“ – Gewerbegebiet GE. Hierzu ist die Änderung des Bebauungsplanes in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren im vereinfachten beschleunigten Verfahren notwendig. Der Gemeinderat wägte in der Sitzung die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden im Detail ab und beschloss sodann den Bebauungsplan und die Bauvorschriften als Satzung.

### **5. Mietspiegel für Haigerloch fertig**

Gemeinsam mit der Stadt Hechingen und den Gemeinden Jungingen und Rangendingen wurde das EMA-Institut für empirische Marktanalysen in Sinzing mit der Mietspiegelerstellung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen beauftragt. Zur Datenerhebung wurden zufällig ausgewählten Haushalten Fragebögen zugesandt. In Haigerloch betrug der auswertbare Rücklauf 184 Fragebögen. Demnach beträgt die Durchschnittsnettomiete in Haigerloch 6,33 €/m<sup>2</sup>. Der Mietspiegel ist ab dem 01.04.2020 anwendbar und bis März 2022 gültig und muss dann fortgeschrieben werden.

## **6. Neuer Vorausrüstwagen für die Feuerwehr kann bestellt werden.**

Der bereits über 30 Jahre alte Vorausrüstwagen der Feuerwehr, Abteilung Haigerloch kann nun durch die Zustimmung des Gemeinderats ausgetauscht werden. Unter Mithilfe einiger Feuerwehrmitglieder wurde die Beschaffung des Fahrzeugs öffentlich ausgeschrieben. Die wirtschaftlichsten Bieterinnen sind für das Fahrgestell und den Ausbau die Firma Rauber Funktechnik und Sonderfahrzeuge aus Wolfach zum Angebotspreis von 121.385,58 Euro und für die Beladung die Firma Wilhelm Barth GmbH & Co. KG aus Fellbach zum Angebotspreis 40.598,10 Euro. Die Gesamtsumme der Beschaffung beläuft sich somit auf 161.983,68 Euro und liegt damit im geplanten Kostenrahmen von 160.000 Euro. Ursprünglich waren für das Fahrzeug 210.000 Euro im Feuerwehrbedarfsplan vorgesehen. Dank der Feuerwehrmitglieder konnten die Kosten reduziert werden.

## **7. Jahresrechnung 2018 für den städtischen Haushalt bestätigt**

Stadtkämmerer Müller stellte die Jahresrechnung 2018 vor. Der Gemeinderat bestätigte anschließend die Jahresrechnung für den städtischen Haushalt. Der Haushaltsvollzug 2018 verlief insgesamt sehr erfreulich. So fiel die Zuführung an den Vermögenshaushalt um rund 964.458 Euro höher aus als im Haushalt geplant. Die Zuführung beträgt insgesamt ca. 3,29 Millionen Euro. Dadurch und durch Verbesserungen im Vermögenshaushalt konnte auf die geplante Kreditaufnahme verzichtet werden. Rund 1,39 Millionen Euro konnten der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Die Einnahmenseite des Verwaltungshaushalts verlief nahezu plangenaue. Bei den Ausgaben fielen beispielsweise die geringeren Personalausgaben durch vakante Stellen oder nicht umgesetzte Baumaßnahme aufgrund der Auslastung der Baufirmen ins Gewicht. Im Ergebnis wurde das Haushaltsjahr 2018 mit einem Überschuss von 3,16 Millionen Euro abgerechnet. Der Schuldenstand beträgt 1.780 €/Einwohner (Landesdurchschnitt: 1.154 €/Einwohner).

## **8. Feststellung der Jahresrechnung 2018 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung**

Stadtkämmerer Müller führte aus, dass das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs mit einem Gewinn von rund 15.300 Euro anstelle der geplanten 42.000 Euro abschloss. Im Wesentlichen lag dies an Mehrausgaben für die Unterhaltung des Leitungsnetzes in Höhe von 30TEUR. 2018 wurden 490.530 m<sup>3</sup> Wasser an die Haigerlocher Einwohner verkauft. In der Betrachtung seit 2005 ist zu sehen, dass der Wasserverlust kontinuierlich auf aktuell 10 % zurückgegangen sei. Im Vermögensplan habe man mit 1.423.000 Euro Investitionen geplant. Tatsächlich seien aber nur 472.338 Euro ausgegeben worden. Die Einnahmen aus Beiträgen waren rund 45.500 Euro höher als geplant. Auf eine Kreditaufnahme konnte verzichtet werden.

## **9. Bericht aus der allgemeinen Finanzprüfung**

Turnusgemäß wurde 2018 die allgemeine Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt bei der Stadtverwaltung für die Jahre 2013 bis 2016 durchgeführt. Gegenstand hiervon ist die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stad sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Wasserversorgung. Der Gemeinderat wurde nun in der Sitzung über die wesentlichen Inhalte des Prüfungsberichts informiert. Demnach haben sich die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt im geprüften Zeitraum verbessert. Auch die Zuführung an den Vermögenshaushalt habe sich erhöht. Die Finanzplanung sei noch tragfähig. Einzelne Beanstandungen im Bericht werden kurzfristig behoben.

## **10. Sanierung des Parkdecks soll erneut geprüft werden.**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 der Ausschreibung der Baumaßnahme zur Sanierung des zweiten Parkdecks in der Oberstadtstraße zugestimmt. Das wirtschaftlichste Angebot der Ausschreibung von der Firma Heinrich Schmid GmbH & Co. KG beläuft sich auf 594.970,90 Euro. Die Gesamtkosten würden somit 684.217 Euro betragen und liegen damit rund 250.000 Euro über der Kostenschätzung. Angesichts der hohen Kosten fiel es dem Gemeinderat schwer, der

Vergabe zuzustimmen. Nach einiger Diskussion einigte man sich im Gremium schließlich darauf, wenn möglich die Bindefrist des oben genannten Angebots zu verlängern um zwischenzeitlich weitere Möglichkeiten zu prüfen. Eine Überlegung war, das Untergeschoss des Parkdecks stillzulegen und lediglich die Statik, auch hinsichtlich des daraufliegenden Bürgerhauses, zu sichern. Dies wird nun ein Ingenieurbüro nochmals prüfen. Die Verwaltung wird prüfen, ob die dann wegfallenden Parkplätze baurechtlich für das Bürgerhaus vorgehalten werden müssen. Es wurde von Seiten der Verwaltung darauf hingewiesen, dass der Parkdruck bereits jetzt sehr hoch ist und man schwerlich auf Parkplätze verzichten kann. Sollte die Bindefrist des Angebots nicht verlängert werden können, ermächtigte der Gemeinderat die Verwaltung zur Vergabe der Bauarbeiten.

#### **11. Preise für Bäder werden angepasst**

Die Sanierung des Haigerlocher Familienfreibads ist in vollem Gange und wird bis Mai 2020 abgeschlossen sein. Im Zuge der Beratungen um den zweiten Sanierungsabschnitt und die damit verbundenen Kosten wurde auch aus dem Gremium immer wieder die Anpassung der Eintrittspreise vorgeschlagen. Auch im Vergleich zu anderen Bädern zeigt sich, dass Haigerloch bisher mit Abstand die günstigsten Preise hatte. Die letzte Erhöhung der Eintrittspreise für das Freibad erfolgte 2017, für die beiden Lehrschwimmbäder liegt sie bereits viele Jahre zurück. Der Gemeinderat beschloss nun die Preise um rund 35 % anzuheben. Der Kostendeckungsgrad für das Freibad betrug in der Saison 2018 nur 23,6 %. Für das Lehrschwimmbad Bad Imnau betrug der Kostendeckungsgrad 17,2 % und für das Lehrschwimmbad Haigerloch 37,4 %, wegen der höheren Auslastung durch die Schulen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Haus- und Badeordnung auf den neusten Stand gebracht. Diese und die neuen Preise sind in der nachfolgenden Haus- und Badeordnung zu finden.

#### **12. Veranstaltungen auch für die neue Freibadsaison geplant**

Für die Veranstaltungen im Freibad bewilligte der Gemeinderat nun die erforderlichen Mittel. Geplant ist ein Event zum Eröffnungswochenende nach der Sanierung, ein Party-Abend sowie das beliebte Candlelight-Schwimmen. Zum Hundeschwimmen zum Ende der Saison gab es im Gemeinderat geteilte Meinungen. Die Details zu den Veranstaltungen werden rechtzeitig öffentlich beworben.

#### **13. Benutzungsordnung für die Stadtbücherei aktualisiert**

Die bisherige Benutzungsordnung der Stadtbücherei von 2017 musste hinsichtlich den momentanen Gegebenheiten und Bestimmungen, wie Datenschutz, Gerichtsbarkeit, Gebühren und Anmeldung von Einrichtungen angepasst werden. Die Benutzungsordnung folgt im Anschluss an den Bericht.

#### **14. Annahme von Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO**

Der Gemeinderat erteilte die Genehmigung zur Annahme für eingegangene Spenden und Zuwendungen sowie deren Verwendungszweck.

#### **15. Bericht über laufende Planungen und Maßnahmen**

##### Lehrschwimmbad Bad Imnau

Der Gemeinderat stimmte der Beschaffung einer neuen Chlorgranulanlage für das Lehrschwimmbad im Bad Imnau zu. Die bisherige Anlage ist defekt. Die Kosten der Firma Aquatec belaufen sich auf 8.011 Euro.

##### Einzäunung Oberstadtstraße

Bürgermeister Dr. Götz berichtete, dass die Sicherung des Gehwegs entlang der städt. Grundstücke in der Oberstadtstraße durch Scherenzäune rechtlich nicht mehr zulässig sei. Der Gemeinderat stimmte dem Austausch der Zäune für rund 12.600 Euro durch die Firma Wieland & Kohle, Gruol zu.

##### Sondersitzung des Gemeinderats

Bürgermeister Dr. Götz informierte, dass eine zusätzliche Sitzung des Gemeinderats mit dem ausschließlichen Thema „Schule“ am 17.03.2020 stattfinden wird. Da wird auch der neue Schulentwicklungsplan vorgestellt.

#### Anbau Schule Gruol

Der Stadtkämmerer berichtete, dass bereits seit längerem ein kleiner Anbau für die Wiesentalschule, Gruol für die Geräte des Hausmeisters geplant sei. Die Geräte lagere man derzeit innerhalb des Schulgebäudes, was aus Sicherheitsgründen nicht mehr zulässig sei. Der Gemeinderat stimmte der Maßnahme und den Kosten von rund 10.000 Euro zu.

#### Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Der Stadtkämmerer berichtete, dass in Haigerloch erfreulicherweise drei Projekte durch das ELR-Förderprogramm gefördert worden seien. Die Summe belaufe sich auf 200.000 Euro.

### **16. Anfragen und Anregungen**

#### Wasserversorgung Haigerloch

Ein Stadtrat bemerkte hinsichtlich des Ergebnisses des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Wasserversorgung, dass die Stadt stetig in das Leitungsnetz saniere und damit auf einem guten Weg sei.

#### Jahresabschluss

Aus den Reihen des Gemeinderats wurde ein Lob an den Stadtkämmerer für die gute Haushaltsführung ausgesprochen.

# Stadt Haigerloch

## **Benutzungsordnung für das Freibad und die Lehrschwimmbäder der Stadt Haigerloch**

### **(HAUS- UND BADEORDNUNG)**

Der Gemeinderat der Stadt Haigerloch hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Haus- und Badeordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Bäder einschließlich Eingang und Außenanlagen. Alle Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Gäste nicht gefährdet, belästigt oder gestört werden.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal übt gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol oder sonstige Drogen) stehen und sich selbst oder andere gefährden oder stören. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen oder Verstöße können eine Strafanzeige nach sich ziehen.
4. Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt der Leiter/die Leiterin des Bades entgegen. Er/Sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Die Badegäste können unabhängig davon ihre Wünsche und Beschwerden auch unmittelbar an die Stadt herantragen.
5. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 2**

#### **Betriebs- und Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Lehrschwimmbecken und das Freibad sind im Wechsel geöffnet. Die Lehrschwimmbecken sind in den Wintermonaten von ca. Oktober bis April und das Freibad in den Sommermonaten von ca. Mai bis September geöffnet. Die genauen Schließ- bzw. Öffnungstermine werden bekannt gegeben.
3. Die Benutzung des Freibads und der Lehrschwimmbecken kann aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Eine Preisermäßigung, vollständige oder teilweise Erstattung der Eintrittsgelder kann in diesen Fällen nicht beansprucht werden.
4. Das Freibad wird ausschließlich mit einer Absorberanlage beheizt. Sinkt die Wassertemperatur unter 18 °C kann das Bad vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der

Eintrittsgelder für Dauerkarten besteht nicht.

5. Die Dusch- und Badezeit endet 15 Minuten vor Schließung des Bades. Der Einlass ist bis 30 Minuten vor Ende der Benutzungszeiten möglich. Zum Ende der Öffnungszeit muss das Bad verlassen sein.

### **§ 3 Zutritt**

1. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie die von der Badbetreiberin überlassene Gegenstände, wie Schlüssel für die Garderobenschränke so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
2. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und der Aufenthalt nur mit einer geeigneten verantwortlichen Begleitperson gestattet. Dasselbe gilt für Kinder, die das 7. Lebensjahr zwar vollendet haben, aber noch nicht schwimmen können.
3. Personen,
  - a) die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszukleiden,
  - b) die zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen neigen,ist der Zutritt und Aufenthalt zum Bad nur in Begleitung einer geeigneten Person gestattet, die die Verantwortung übernimmt.
4. Von der Benutzung des Bades ausgenommen sind:
  - a) Personen mit ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes,
  - b) Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen,
  - c) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - d) Personen, die Tiere mit sich führen

### **§ 4 Eintrittspreise**

1. Für die Benutzung der Bäder und seiner Einrichtungen sind die in Anlage 1 und 2 festgesetzten Eintrittspreise zu entrichten. Die Badezeit beginnt mit dem Passieren der Einlasskontrolle und endet mit dem Verlassen des Bades.
2. Einzelkarten gelten nur am Lösungstag und berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades. Mehrfachkarten werden bei jedem Betreten des Bades entwertet.
3. Saisonkarten im Freibad Haigerloch sind personenbezogen und daher nicht auf andere Personen übertragbar. Sie sind nur gültig unter Vorlage des Personalausweises. Die Gültigkeit bezieht sich auf die Freibadsaison. Rückvergütung bei Krankheit oder Urlaub des Karteninhabers oder bei schlechter Witterung bzw. verkürzten Öffnungszeiten ist ausgeschlossen. Bei Weitergabe einer Saisonkarte an nicht berechnete Personen, kann die Bäderleitung oder das Aufsichtspersonal die Karte ohne Kostenrückerstattung einbehalten. Bei schwerwiegenden Vergehen kann ein Hausverbot erteilt werden.
4. Wer das Freibad oder die Lehrschwimmbäder ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes

benutzt, ermäßigte Eintrittskarten ohne Berechtigung verwendet oder keinen sonstigen Berechtigungsausweis besitzt, hat sofort das von der Stadt festgelegte erhöhte Eintrittsgeld in Höhe von 50 Euro zu entrichten.

5. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Ausgenommen hiervon sind Saisonkarten. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro erhoben, die direkt bei der Abholung der neuen Karte zu entrichten ist.

## **§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln**

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Vor der Benutzung der Schwimmbecken ist eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Die Verwendung von Seife und anderen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Dusche ist nicht gestattet.
3. Der Aufenthalt im Freibad und in den Lehrschwimmbädern ist ohne Badekleidung nicht erlaubt. Unter zugelassene Badekleidung fallen körperanliegende Badeanzüge, Bikinis sowie Badehosen und -shorts mit einer max. Länge bis an die Knie. Als Material sind geeignete Kunststofffasern oder dünne Baumwolle zulässig. Auch zugelassen ist spezielle Sonnenschutzkleidung. Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, können aus dem Bad verwiesen werden. Badekleidung und andere Gegenstände dürfen in den Wasserbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden. Im Einzelfall entscheidet das Aufsichtspersonal vor Ort.
4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung ist nicht erlaubt. Unter dieses Verbot fallen sämtliche mobile Endgeräte, wie Handys, Smartphones, Tablets und E-Books mit Kamera. Fotografieren und Filmen ist nur erlaubt, sofern es den persönlichen und privaten Bereich der Badegäste betrifft. Im Umkleide- und Duschbereich ist es ganz verboten.
5. Die Sprunganlagen können zu den freigegebenen Zeiten benutzt werden. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung selbst sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Becken frei ist. Nach dem Sprung hat der Springer den Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt, solange die Sprunganlage benutzt wird. Der Sprungturm und die Absprunzone des 3-m-Turms darf jeweils nur von einer Person betreten werden. Wippen ist auf dem Sprungbrett nicht zulässig. Das gruppenweise Springen ist nicht gestattet.
6. Die Rutschen dürfen nur mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die aushängenden Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutschen ist verboten.
7. Die Benutzung von Schwimmbrillen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten erfolgt auf eigene Gefahr. Ball- und Fangspiele können durch das Badepersonal auf bestimmte Bereiche oder ganz eingeschränkt werden. Im Schwimmerbereich sind Luftmatrasen, Reifen und dergleichen nicht erlaubt.
8. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie gekennzeichneten Becken benutzen. Der Aufenthalt im Schwimmerbereich ist auch mit Schwimmhilfen nicht gestattet.
9. Bei Gewitter sind die Wasserflächen und die Freiflächen des Freibades sofort zu verlassen. Es ist der überdachte Bereich des Bads aufzusuchen.

10. Im Freibad und den Lehrschwimmbädern ist nicht gestattet:
- das Essen, Trinken und Rauchen im Beckenbereich
  - das Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) im gesamten Bade- und Außenbereich
  - das Mitbringen von Tieren
  - das Mitführen von Waffen und waffenähnliche Gegenständen
  - Offenes Feuer
  - die Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten
  - das Auswaschen von Handtüchern, Unterwäsche oder sonstiger Bekleidung
  - das Tönen und Färben der Haare
  - das Rasieren
  - das Maniküren von Nägeln an Händen und Füßen
  - das gewerbsmäßige Anbieten von Waren
  - die Verteilung von Werbematerial und das Aufhängen von Plakaten
  - die Durchführung von Geldsammlungen
  - die Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Inlineskates und ähnlichem
  - das Betreten der Beckenumgänge und Duschräume mit Straßenschuhen
  - die Benutzung von Gegenständen aus Glas im gesamten Beckenbereich und dem Umkleide- und Sanitärbereich. Für die Entsorgung von Abfall, sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu verwenden.
  - das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches der Sprunganlage

## **§ 6**

### **Sonstige Benutzung der Bäder**

1. Schulen und Vereine können die Bäder nach vorheriger Vereinbarung in geschlossenen Gruppen benutzen. Es ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt erforderlich. Bei Benutzung der Bäder durch solche geschlossenen Gruppen übernimmt der Leiter der Gruppe die alleinige Aufsicht und Verantwortung über die Gruppe. Er ist für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Die Befugnisse der Betriebsleitung bzw. des Bäderpersonals sowie deren Anordnungen und Anweisungen zur Durchführung der Haus- und Badeordnung bleiben davon unberührt.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul-, Vereins- oder Kursbelegung einschränken, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

## **§ 7**

### **Garderobenschränke**

1. Das Schlüsselband für gemietete Garderobenschränke ist sicher aufzubewahren. Für verlorene Schlüssel ist eine Ersatzleistung laut Anlage zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Entnahme des Schrankinhaltes das Eigentum nachzuweisen.
2. Die Garderobenschränke sind jeweils am Ende des Besuchstags zu räumen. Nach Ende des Besuchstags werden verschlossen vorgefundene Schränke geöffnet. Deren Inhalt wird als Fundsachen behandelt.

## **§ 8**

### **Betriebshaftung**

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung, Beschädigung oder Verlust entliehener Sachen haftet der

Gast für den Schaden.

2. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen, der Sprunganlagen und Rutschen auf eigene Gefahr. Die Stadt oder deren Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen des gesetzlichen Umfangs. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht.
3. Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.
4. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Betreiberin nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrungspflichten begründet. In der Verantwortung des Gastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der von der Badbetreiberin überlassenen Gegenstände werden die laut Aushang festgesetzten Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Für die leihweise zur Verfügung gestellten Sportgeräte (bspw. Bälle, Tischtennisschläger etc.) wird ein Pfand von 10 Euro erhoben.

## **§ 9 Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist 72401 Haigerloch.

Die Benutzungsordnung für das Freibad und die Lehrschwimmbäder der Stadt Haigerloch tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für das Freibad und die Hallenbäder der Stadt Haigerloch vom 12.04.2011 außer Kraft.

Haigerloch, 18.02.2020

Dr. Götz  
Bürgermeister

**Eintrittspreise  
für die Lehrschwimmbäder Bad Imnau und Haigerloch**

gültig ab 01.10.2020

**1. Normaltarif (Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren)**

Einzelkarte	2,50 EUR
Zehnerkarte	21,00 EUR

**2. Ermäßigter Tarif (Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, BFD, FSJ, Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 % unter Vorlage eines entsprechenden Ausweises. Die Vorlage des Personalausweises kann zusätzlich verlangt werden.)**

Einzelkarte	1,50 EUR
Zehnerkarte	10,50 EUR

Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt.

Schüler ab 16 Jahren und Studenten erhalten den ermäßigten Eintritt nur in Verbindung mit entsprechendem Ausweis bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

**3. Schlüssel – Ersatz oder Beschädigung (je Stück) 20,00 EUR**

Der Badegast ist zur Zahlung verpflichtet, wenn er einen Schlüssel der Garderobenschränke verloren oder beschädigt hat oder wenn er ein Schloss der Garderobenschränke beschädigt hat. Der Betrag wird in Rechnung gestellt. Ggf. werden im Falle der Beitreibung Verwaltungsgebühren erhoben.

## Eintrittspreise für das Freibad Haigerloch

gültig ab 01.05.2020

### 1. Normaltarif (Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren)

Einzelkarte	4,00 EUR
Zehnerkarte	32,00 EUR
Saisonkarte	64,00 EUR

### 2. Ermäßigter Tarif (Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, BFD, FSJ, Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 % unter Vorlage eines entsprechenden Ausweises. Die Vorlage des Personalausweises kann zusätzlich verlangt werden.)

Einzelkarte	2,00 EUR
Zehnerkarte	16,00 EUR
Saisonkarte	32,00 EUR

Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt.

Schüler ab 16 Jahren und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, BFD, FSJ und Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 % erhalten den ermäßigten Eintritt nur in Verbindung mit entsprechendem Ausweis.

### 3. Saisonkarte für Familien: 128,00 EUR

Die Familienkarte gilt für Ehepartner mit allen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern bis 16 Jahre einschl. Schüler/Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (mit entsprechendem Ausweis).

### 4. Schlüssel – Ersatz oder Beschädigung (je Stück) 20,00 EUR

Der Badegast ist zur Zahlung verpflichtet, wenn er einen Schlüssel der Garderobenschränke verloren oder beschädigt hat oder wenn er ein Schloss der Garderobenschränke beschädigt hat. Der Betrag wird in Rechnung gestellt. Ggf. werden im Falle der Beibehaltung Verwaltungsgebühren erhoben.

## Stadt Haigerloch

### **Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Haigerloch**

Der Gemeinderat der Stadt Haigerloch hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 aufgrund von § 4 Gemeindeordnung und §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Haigerloch als Satzung beschlossen:

Vorbemerkung: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form „Benutzer“ verwendet.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Haigerloch. Sie dient der Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.
- (2) Jeder ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbücherei bekannt gegeben.

#### **§ 3 Benutzerkreis**

- (1) Die Angebote der Stadtbücherei können von jeder Person im Rahmen dieser Ordnung genutzt werden.
- (2) Mit dem Betreten der Stadtbücherei erkennt jeder Benutzer die für die Benutzung dieser Einrichtung getroffenen Regelungen und Ordnungsvorschriften an.

#### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung ist persönlich vorzunehmen. Die Anmeldenden haben sich über ihre Person und Wohnung auszuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen eine Einwilligungserklärung ihres Erziehungsberechtigten. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- (3) Die Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung als verbindlich an.
- (4) Kollektive Nutzer melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten mit Dienststempel an und hinterlegen die Unterschrift eines Bevollmächtigten, der die Büchereinzugung übernimmt. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Namens- und Adressänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich bekannt zu geben.

#### **§ 5 Benutzerausweis**

- (1) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Bei jeder Ausleihe von Medien ist der Ausweis vorzulegen. Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei.
- (2) Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.
- (3) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Informationen zum Datenschutz in unserer Stadtbücherei entnehmen Sie bitte der Anlage Datenschutz.

## **§ 7 Ausleihe**

- (1) Mit dem Benutzerausweis können Medien entliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Hörbücher, Musik-CDs und Computerprogramme vier Wochen, für alle anderen Medienarten zwei Wochen.
- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Stadtbücherei vorübergehend oder ständig die Verlängerungsmöglichkeit einschränken. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (4) Die Stadtbücherei kann ausgeliehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
- (5) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (6) Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Ausgeliehene Medien können für andere Benutzer vorgemerkt werden. Die Zahl der Vormerkungen kann allgemein begrenzt werden.
- (8) Die Leitung der Stadtbücherei kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig andere Leihfristen für einzelne Medienarten festlegen oder die Anzahl der gleichzeitig an einen Benutzer zu verleihende Medien begrenzen.

## **§ 8 Besondere Leistungen**

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für diese Vermittlung durch den auswärtigen Leihverkehr erhebt die Stadtbücherei eine Gebühr.
- (2) Für besondere Leistungen (Kopien, Ausdrucke, Vorbestellungen u.a.) wird als Kostenerersatz eine Gebühr erhoben.

## **§ 9 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Urheberrecht**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Benutzer haben den Verlust und festgestellte Mängel der ihnen ausgehändigten Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Büchereigut haben die Benutzer Ersatz zu leisten.
- (4) Audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (5) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.
- (6) Die Benutzer haften gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.
- (7) Für Schäden, die durch die Benutzung der Stadtbücherei und ihrer Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

### **§ 10 Rückgabe und Überschreiten der Leihfrist**

- (1) Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Gibt ein säumiger Benutzer die entlehlenen Medien trotz schriftlicher Mahnung nicht zurück, so werden ihm die bereits angefallenen Säumnisgebühren, sowie die entlehlenen Medien in Rechnung gestellt.

### **§ 11 Aufenthalt in der Stadtbücherei, Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Die Benutzer dürfen den ordnungsgemäßen Ablauf des Büchereibetriebes nicht stören.
- (2) Das Mitbringen von Tieren, das Rauchen sowie das Essen sind in der Stadtbücherei nicht erlaubt.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei müssen Mäntel, Taschen, Körbe, usw. an der Garderobe verbleiben. Für Geld, sonstige Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (4) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, dauerhaft oder für eine gewisse Dauer von der Benutzung auszuschließen. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

### **§ 12 Veranstaltungen**

- (1) Bei Veranstaltungen mit Minderjährigen übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 13 Gebühren**

- (1) Die Benutzung und Ausleihe der Medien der Stadtbücherei ist gebührenfrei, sofern diese Benutzungsordnung nichts Abweichendes regelt.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist fallen Säumnisgebühren an. Sie betragen pro Medium und angefangener Woche 0,50 €.
- (3) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr beträgt 1,50 € pro Medium.
- (5) Die Gebühr für Kopien (DIN A4, s/w) beträgt je Blatt 0,10 €.
- (6) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 31. Januar 2017 außer Kraft.

Haigerloch, den 18. Februar 2020

gez. Dr. Götz  
Bürgermeister